

Schülertreff Bisamberg

Schuljahr 2022/23

Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH, Familien- u. Beratungszentrum,
Kreuzensteinerstraße 18 – 22, 2100 Korneuburg,
Tel. 05/ 9249/ 73510, e-mail: kinderbetreuung.regionnord@noe.hilfswerk.at

1. Die Anmeldung für die Betreuung im Schülertreff erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt im Einvernehmen mit dem/der LeiterIn des Schülertreffs und ist für ein Schuljahr bindend. **Eine vorzeitige Auflösung ist nur in folgenden Fällen möglich: Arbeitslosigkeit der Eltern, Umzug in eine andere Gemeinde und bei Schulwechsel des Kindes.**
2. Festgehalten wird, dass ein verbindlicher Betreuungsplatz für mein Kind erst nach schriftlicher Rückbestätigung durch die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH gewährleistet ist.
3. Der Schülertreff ist an Schultagen (Montag bis Freitag) von Unterrichtsende bis 17.00 Uhr geöffnet. An schulfreien Tagen ist der Schülertreff (ab Bedarf für 8 Kinder) von 7.30 bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Bezahlung hat separat zu erfolgen.
4. Ich nehme folgende Schließzeiten zur Kenntnis: Weihnachtsferien, 3 Wochen im Sommer (analog zu den Ferien im Landeskindergarten).
5. Der Betreuungsbeitrag ist für die Dauer der Anmeldung auch dann zu zahlen, wenn das Kind, aus welchen Gründen auch immer (z.B. Krankheit, Urlaub), der Betreuung im Schülertreff Bisamberg fernbleibt.
6. Der Schülertreff unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetzes VII. Hauptstück HORTE. Im Hort ist die Familienerziehung nach sozialen, ethischen und religiösen Werten und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung zu unterstützen und zu ergänzen.
7. Im Schülertreff Bisamberg werden Schulkinder von 6 bis 10 Jahren in altersgemischten Gruppen entgeltlich für einen Teil des Tages betreut. In einer Gruppe dürfen höchstens 25 SchülerInnen gleichzeitig betreut werden.
8. Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen können im Hort aufgenommen werden. Es muss **vor der Aufnahme** überprüft werden, ob die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen für eine Förderung der Entwicklung des Schülers oder der Schülerin mit besonderen Bedürfnissen gegeben sind und die Erfüllung der Aufgaben des Hortes gemäß § 89 hinsichtlich der übrigen Schüler und Schülerinnen gewährleistet ist. Eine Aufnahme ist erst nach einem Integrationsgespräch mit der Aufsichtsbehörde des Landes NÖ und nach einer Probezeit auszusprechen.
9. Die Betreuung im Schülertreff versteht sich als familienergänzende und nicht als familienersetzende Betreuungsform (siehe „Konzept Schülertreff“). Sie dient der Betreuung und Förderung von Schulkindern. Zur weiteren Unterstützung des Kindes/der Familie stehen zahlreiche Angebote zur Verfügung (z.B. Lerntraining, Familienberatungsstelle, etc.).
10. Wenn das Kind der Betreuung im Schülertreff einen oder mehrere Tage fernbleibt, haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Hortleitung umgehend unter Angabe des Grundes zu verständigen. Das Fernbleiben des Kindes ist spätestens zu Betreuungsbeginn des betreffenden Tages **telefonisch unter 02262/ 62480** oder bei **Frau Vesna Prgomet unter Tel. Nr.: 0676/ 8787 35328** zu melden.
11. **Das Mittagessen kann telefonisch 2 Wochen im Voraus unter Tel. 02262/ 62480 bzw. bei Fr. Prgomet unter Tel. 0676/ 8787 35328 abbestellt werden. Wird das Mittagessen nicht rechtzeitig abbestellt, wird es in Rechnung gestellt.**
12. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Schüler und Schülerinnen in den Hort und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Schüler und Schülerinnen den Hort nach ordnungsgemäßer Abmeldung verlassen. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbetriebes, wie z. B. bei Spaziergängen und Ausflügen. Eine ordnungsgemäße Abmeldung erfolgt entweder mit der Übergabe des Kindes an die Eltern (Erziehungsberechtigten), an eine Person, die von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurde oder mit Verlassen des Hortes durch das Kind, wenn hierfür seitens der Eltern eine schriftliche Erlaubnis vorliegt.
13. Sollte das Kind nicht abgeholt werden können, benötigt es eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten, welche die Erlaubnis enthält, dass es selbstständig nach Hause gehen darf, bzw. von wem es ausnahmsweise abgeholt wird. Für Kinder die selbstständig den Nachhauseweg antreten, kann die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH keine Haftung übernehmen.
14. Um eine emotionale Verunsicherung des Kindes zu vermeiden, sind vereinbarte Abholzeiten einzuhalten. Das Kind ist jedenfalls spätestens um 17.00 Uhr (Schließung des Schülertreffs) abzuholen.
15. Während der Lernstunde sowie an Projekttagen, die rechtzeitig von den BetreuerInnen bekanntgegeben werden, sollen die Kinder möglichst nicht vorzeitig abgeholt werden.

16. Das Kind kann im Rahmen der Betreuung im Schülertreff die von der Schule angebotenen unverbindlichen Übungen besuchen, jedoch nur, wenn die Teilnahme des Kindes spätestens einen Tag vor dem (erstmaligen) Stattfinden der Veranstaltung schriftlich der/dem jeweiligen BetreuerIn gemeldet wurde.
17. Im Schülertreff wird täglich eine fixe Lernstunde angeboten. Diese Stunde dient der Erledigung der Hausaufgaben, jedoch nicht dem Lernen, Üben oder der Prüfungsvorbereitung mit der Betreuungsperson. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hausaufgaben, sowie für den Schulerfolg des Kindes kann vom Betreuungspersonal keine Verantwortung übernommen werden.
18. In besonderen Fällen (z.B. Erkrankung des Kindes) kann die/der BetreuerIn darauf bestehen, dass das Kind von einer berechtigten Person vor Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird.
19. Die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH behält sich das Recht vor, Kinder, die sich ständig den Anordnungen des Betreuungspersonals widersetzen und die auch nach einem Gespräch zwischen Eltern und BetreuerIn keine Veränderung ihres Verhaltens zeigen, mit vorheriger Verständigung der Eltern aus der Betreuung auszuschließen (d.h. Beendigung der Betreuung).
20. Grundsätzlich können Kindern im Schülertreff keine Medikamente verabreicht werden. Falls das Kind Medikamente während des Hortbesuchs einnehmen muss, oder an einer Allergie erkrankt ist oder sonstige gesundheitliche Probleme hat, muss dies schriftlich dem/der BetreuerIn des Kindes mitgeteilt werden. Medikamente werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sowie schriftlicher Festlegung der Vorgangsweise des behandelnden Arztes und mit Zustimmung der Betreuungsperson verabreicht. Für die Verabreichung von Medikamenten im Schülertreff übernimmt die Hilfswerk NÖ Betriebs GmbH keine Haftung.
21. Beim Land Niederösterreich kann ein Antrag auf Herabsetzung des Beitrags gestellt werden, für welchen das Familiennettoeinkommen nachzuweisen ist. Formulare können direkt auf der Website des Landes Niederösterreich abgerufen werden: http://www.noel.gv.at/noel/Kinderbetreuung/foerd_noelKinderbetreuung.html
22. Sollte trotz zweimaliger Aufforderung der Rechnungsbeitrag nicht beglichen werden, wird die Betreuung des Kindes beendet, wobei sich die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH das Recht der Klage gegen die Rechnungsempfänger (im Normalfall die Eltern) vorbehalten.
23. Pflichten der Erziehungsberechtigten (gemäß § 105 NÖ Pflichtschulgesetz)
 - (1) Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in den Hort widerrufen, wenn
 1. die Erziehungsberechtigten ihre Verpflichtungen einschließlich der Bezahlung des Hortbeitrages trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 2. durch das Verhalten oder den gesundheitlichen Zustand des Schülers oder der Schülerin die Gruppe wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt wird.
 - (2) Die Erziehungsberechtigten haben in einer der Erfüllung der Aufgaben des Hortes dienlichen Weise mit den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
 - (3) Die Erziehungsberechtigten haben die Hortleitung von Infektionskrankheiten des Schülers oder der Schülerin oder im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen und den Schüler oder die Schülerin so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Hort besuchender Schüler und Schülerinnen und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor der Schüler oder die Schülerin die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Sanitätspolizeiliche Vorschriften werden durch diese Bestimmung nicht berührt.
 - (4) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein in den Hort aufgenommener Schüler oder Schülerin die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie haben die Hortleitung von jeder Verhinderung des Schülers oder der Schülerin unverzüglich mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
 - (5) Die Erziehungsberechtigten von Schülern und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen haben die Hortleitung von Änderungen im körperlichen und/oder psychischen Zustand des Schülers oder der Schülerin, sofern dies den Status als Integrationsminderjähriger betrifft oder Auswirkungen auf den Bedarf an besonderer Betreuung in der Integrationsgruppe hat, unverzüglich zu verständigen.

Vesna Prgomet
Leiterin Schülertreff Bisamberg
Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH